Ergänzende Bestimmungen zu den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser von Tarifkunden

1. Vertragsabschluß (zu § 2)

1.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muß auf einen besonderen Vordruck der Stadtwerke Bad Driburg GmbH gestellt werden.

1.2 Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten abgeschlossen werden.
Tritt anstelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so schließt das Wasserversorgungsunternehmen den Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken wahrzunehmen. Wird ein Vertreter nicht bekannt, so gilt eine an den Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung als Erklärung gegenüber allen Wohnungseigentümern.
Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschuß (zu § 9)

Der Kunde zahlt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Baukostenzuschuß (hier Anschlußbeitrag)

2.1 Gegenstand der Beitragspflicht

1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Erschließungsanlage (Wasserversorgungsnetz) angeschlossen werden können und:

   a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

   b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

2) Wird ein Grundstück an die Erschließungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

2.2 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschluß sind die Nutzflächen. Die Nutzflächen ergeben sich aus den Grundstücksflächen, die entsprechend der baulichen Ausnutzung mit einem Vomhundertsatz vervielfacht werden, der im einzelnen beträgt:

a) bei 1-geschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.,
b) bei 2-geschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.,
c) bei 3-geschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.,
d) bei 4-geschossiger Bebaubarkeit	175 v.H.,
e) bei 5-geschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.,
f) bei 6-geschossiger Bebaubarkeit	215 v.H.,
g) bei 7-geschossiger Bebaubarkeit	225 v.H.,
h) bei 8-geschossiger Bebaubarkeit und höher	230 v.H.

Als Geschoßzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, gilt als Geschoßzahl die mit der Grundflächenzahl vervielfältigte Baumassenzahl, geteilt : 2,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoßzahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschoßzahl ausgewiesen sind oder auf denen nur Garagenbebauung zulässig ist, gelten als 1-geschossige bebaubare Grundstücke.

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Plan weder die Geschoßzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf der gleichen Straßenseite überwiegend vorhandenen

Geschosse im Sinne des § 2 Abs. 5 Landesbauordnung (BauO NW) maßgebend. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als 1 Vollgeschoß gerechnet.

(2) In Gewerbe- und Industriegebieten sind die in Abs. 1 Satz 2 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiet mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind. In anderen als Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Satz 1 oder 2 dieses Absatzes sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung oder sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsart zugeordnet

...

werden können, gilt die in Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden; in unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken an der Straße, in der die Wasserleitung verlegt ist, überwiegend die im 1. Halbsatz genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,

   a) bei Grundstücken, die an eine Straße angrenzen, in der die Wasserleitung verlegt ist, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,

   b) bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, in der die Wasserleitung verlegt ist, die Fläche von der Erschließungsanlage bzw. der Wasserleitung liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Nrn. 1 und 2 ist bei darüber hinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. Bei Grundstücken, die gleichzeitig an mehrere Straßen angrenzen, in denen die Wasserleitung verlegt ist, ist in den Fällen nach Nr. 2 bei Ermittlung der Grundstücksfläche stets von der Straße auszugehen, von der der Wasserleitungsanschluß genommen wird. Die Vergünstigungsregelungen nach Nr. 2 gelten nicht bei Grundstücken, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder genutzt werden dürfen; für die Bestimmung der zulässigen Nutzungsart in unverplanten Gebieten gilt Abs. 2 Satz 2 und 3, letzter Halbsatz entsprechend.

(4) Wird ein bereits an die Wasserleitung angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für diesen Grundstücksteil zu berechnen und nachzuzahlen.

...

(5) Der Anschlußbeitrag errechnet sich aus dem durchschnittlichen jährlichen Aufwand für die Herstellung und Erweiterung des Wasserversorgungsnetzes. Der Anschlußbeitrag unterliegt der Umsatzsteuerpflicht. Die Umsatzsteuer bemißt sich nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz.

2.3 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Erschließungsanlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 2, Abs. 2, entsteht die Beitragspflicht mit der Herstellung des Anschlusses. Frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

(3) Wird ein Grundstück durch Zuerwerb vergrößert und wurden für die zuerworbene Fläche noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht mit der Auflassung, frühestens jedoch mit der Anzeige des Grundstückseigentümers über den Zuerwerb.

2.4 Fälligkeit von Baukostenzuschuß und Hausanschlußkosten

Der Baukostenzuschuß für die Erschließung wird mit Stellung des Antrages durch den Installateur fällig. - Die Stadtwerke werden jedoch erst nach Bezahlung mit den Hausanschlußarbeiten beginnen.
Die Hausanschlußkosten werden entsprechend dem tatsächlich gehabten Aufwand abgerechnet.

3. Hausanschluß (zu § 10)

3.1 Der Anschlußnehmer zahlt den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses, d.h., der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor der Wassermeßeinrichtung.

3.2 Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers vor der Wassermeßeinrichtung angeordnete Absperrorgan.

3.3 Eigentumsrechte erwerben die Abnehmer durch Zahlung von Baukostenzuschüssen (Anschlußbeiträgen) und Hausanschlußkosten nicht.

3.4 Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 9 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 erteilte Zustimmung, verlangt er von den Stadtwerken die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.

4. Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 ist die Anschlußleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

...

5. Kundenanlagen (zu § 12)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn die Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Meßeinrichtung erfaßte Wasser zu bezahlen.

6. Inbetriebsetzung (zu § 13)

Die Inbetriebsetzung erfolgt durch die Stadtwerke. - Die Kosten hierfür werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

7. Messung (zu § 18)

Der Kunde stellt für die Meßeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.

8. Auskünfte

Die Stadtwerke sind berechtigt, der Stadt für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

9. Änderungen

9.1 Die ergänzenden Vereinbarungen und die Entgelte nach dem allgemeinen Tarif können durch die Stadtwerke mit Wirkung für alle Kunde geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 kündigt.

9.2 Erfordern der Anschluß wegen der Länge des Grundstückes oder aus sonstigen Gründen ausgewöhnliche Maßnahmen, so können die Stadtwerke von ihren allgemeinen Bedingungen und diese ergänzenden Vereinbarungen abweichenden Vereinbarungen fordern.

10. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bestimmungen zur AVB Wasser V treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt alles Gleichlautende oder Entgegenstehende außer Kraft.

Bad Driburg, den 01.10.1996

Stadtwerke Bad Driburg GmbH